

Stbz 19 Bestelmeyerstr. 5/ AZ.: 9.41-2018-8396-5

Manuela Poldinger <manuela.poldinger@muenchen.de>

Mo 14.05.2018 11:28

An: bag-sued.dir <bag-sued.dir@muenchen.de>;

1 Anlagen (59 KB)

2663514_1.0.pdf;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang unser Bescheid zu Ihrer Kenntnis.

Die fachliche Begutachtung ergab, dass es sich bei der beantragten Blaufichte um einen Gefahrenbaum handelt (angehobener Wurzelteller; abbauend; nicht erhaltenswert; Schrägwuchs).

Mit freundlichen Grüßen

Poldinger

--

Manuela Poldinger

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV/ 50 V
Untere Naturschutzbehörde
Blumenstr. 19 80331 München

.....
Tel.: (089) 233 - 23292

Fax.: (089) 233 - 25869

E-Mail: manuela.poldinger@muenchen.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15gr Holz, 260ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5gr CO₂.



Herrn
Anton Anneser
Harsdorferstr. 119
39110 Magdeburg

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 - 23292 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 23763 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25869
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 210 (Verw.)
Zimmer: 217 (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau Poldinger (Verw.)
Herr Schroeder (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
16.04.2018

Ihr Zeichen

Datum
14.05.2018

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)
Fällungsantrag vom 16.04.2018 auf dem Grundstück
Bestelmeyerstr. 5
Aktenzeichen: 173-9.41-2018-8396-5

Genehmigung

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

Bescheid:

1. Auf dem o. g. Grundstück wird nachstehende Maßnahme genehmigt:
- Fällung von 1 Blaufichte (im Antrag Kiefer), 113 cm Stammumfang zur sofortigen Beseitigung von Gefahren (siehe hierzu Gründe zu 1.)
2. Auf eine Ersatzpflanzung wird verzichtet.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 14.05.2018 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).

Nach den Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde besteht akute Umsturz- bzw. Bruchgefahr. Aus diesem Grund ist eine umgehende Fällung erforderlich. Die Verkehrssicherungspflicht für den Baumbestand trägt der Baum- bzw. Grundstückseigentümer.

Zu 2:

Auf Ersatzpflanzung wird verzichtet, weil auf dem Grundstück ausreichend Baumbestand vorhanden ist und beseitigter Baumbestand keinerlei Wohlfahrtswirkung mehr entfaltet.

Zu 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), siehe beigefügte Kostenrechnung.

Die Höhe der Gebühr berücksichtigt den Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist. Sie ist angesichts der Bedeutung für den Antragsteller angemessen.

Hinweis:

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Vorgehens.

Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Besonderer Artenschutz:

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutzeit vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere

geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung

verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Poldinger, VInsp.

Anlage
1 Kostenrechnung